



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1127 Datum: 11.11.2016

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie
der Universität Hohenheim und der Universität
Stuttgart**

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie der Universität Hohenheim und der Universität Stuttgart

Vom 11. November 2016

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden –Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. Nr. 4, S. 108 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim am 02. November 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 11. November 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie der Universität Hohenheim und der Universität Stuttgart vom 13. Februar 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1022 vom 13. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) **In Satz 1** werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „benoteten oder unbenoteten“ eingefügt.
- b) **In Satz 2** werden die Wörter „Studien- und/oder“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „oder Bestandteil einer Modulabschlussprüfung“ gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Falle von unbenoteten Modulprüfungen werden die Prüfungsleistungen von den Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. Credits werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine unbenotete Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle von benoteten Modulprüfungen werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.“

bb) Satz 5 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Absatz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Besteht eine benotete Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Modulnote der Einzelnote der Prüfungsleistung nach Absatz 2. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Setzt sich eine benotete Modulprüfung aus mehreren benoteten Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen wird im

Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 gerundet.

Die Notenbezeichnung ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3 1,7	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
2,0 2,3 2,7	1,6 bis 2,5	gut	good
3,0 3,3 3,7	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
4,0 > 4,0	3,6 bis 4,0 5,0	ausreichend nicht ausreichend	sufficient fail

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Eine Modulprüfung“ durch die Wörter „Eine benotete Modulprüfung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine unbenotete Modulprüfung ist bestanden, wenn alle der Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden.

Stuttgart, den 11. November 2016

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-